

## 2. Teil: Ausbildung

### A. Zulassung

#### *Studiengänge für Quereinsteigende*

§ 7b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind:

- a. vollendetes 30. Altersjahr,
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,
- c. Berufserfahrung,
- d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.

#### *Lehrkräftemangel*

§ 7b. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

#### *Lehrkräftemangel*

§ 7c. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende festlegen.

## B. Allgemeines

### *Gliederung des Studiums*

§ 9. <sup>1</sup>Die Ausbildung setzt sich zusammen aus einem Basisstudium und einem anschliessenden Diplomstudium.

<sup>2</sup>Das Studium umfasst eine schulpraktische Ausbildung und gewährleistet die Eignungsbeurteilung. Es gliedert sich in Ausbildungsblöcke mit Zwischenabschlüssen.

<sup>3</sup>Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie der Stufenorientierung und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt die für die gewählte Ausbildung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

### *Gliederung des Studiums*

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup>Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie dem Aufbau beruflicher Grundlagen und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten.

<sup>4</sup>In den Studiengängen für Quereinsteigende kann die Ausbildung nach dem Basisstudium kombiniert mit einer teilzeitlichen Lehrtätigkeit an der Volksschule erfolgen.

### *Besonderheiten für die Sekundarstufe I*

§ 9a. <sup>1</sup>Die Ausbildung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gliedert sich in ein Bachelor- und ein Masterstudium. Sie wird in der Regel als integrierter Studiengang geführt.

<sup>2</sup>Ein konsekutiver Masterstudiengang wird angeboten für Inhaberinnen und Inhaber

- a. eines Bachelorabschlusses für die Primarstufe,
- b. eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe,
- c. eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.

<sup>4</sup>Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II richtet sich nach § 20.

*Sekundarstufe II*

§ 9 Abs. 4 wird zu § 9b.

*Lehrkräfte für die Primarstufe*

§ 16. <sup>1</sup>Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Unterrichtsfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er bezeichnet die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen obligatorischen und frei wählbaren Fächer.

*Lehrkräfte für die Primarstufe*

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Ausbildung bildet das vertiefte Studium in einem ausgewählten Fachbereich einen Schwerpunkt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

*Lehrkräfte für die Sekundarstufe I*

*Lehrkräfte für die Sekundarstufe I*

§ 17. <sup>1</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung findet in der Regel an der Universität statt.

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup>Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit als Stufenlehrkraft an der Sekundarstufe I erforderlich sind. Es berücksichtigt die verschiedenen Anforderungsstufen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup>Der Bildungsrat legt die Fächerkombinationen von vier Unterrichtsfächern gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er kann ein fünftes Fach als Zusatzfach obligatorisch erklären.

<sup>3</sup>Der Bildungsrat legt gemäss dem Lehrplan der Volksschule Fächerkombinationen fest:

- a. von vier Unterrichtsfächern für den integrierten Studiengang,
- b. von weniger als vier Unterrichtsfächern für den konsekutiven Masterstudiengang.

*Besondere Ausbildungen*

§ 18. <sup>1</sup>Der Bildungsrat kann für Fachlehrkräfte an der Primar- und Sekundarstufe I Bestimmungen über eine Ausbildung ohne vorheriges Basisstudium und ohne ausser-schulisches Praktikum erlassen. § 18 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7b zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungsgänge festlegen.